

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2218 072

StVO § 1; BGB § 254 Ba, Da

Ein Fußgänger handelt nicht mit der erforderlichen Sorgfalt, wenn er auf das Zeichen des Verkehrspostens "Straße frei" sofort die Fahrbahn betritt, obwohl er bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen hätte erkennen können, daß die Teilnehmer des bisher fließenden Verkehrs das für sie gegebene Zeichen "Halt" leicht übersehen konnten.

BGH, Urt. v. 20. September 1960 - VI ZR 187/59 - OLG Köln
LG Bonn

06
VI_ZR_187/59

Verkündet am 20. September 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Verwaltungsangestellten Elisabeth Ba[REDACTED], B[REDACTED], K[REDACTED]
weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Professor Dr. Ludwig P[REDACTED], E[REDACTED]/T[REDACTED],
am L[REDACTED],
2. den Diplom-Volkswirt Manfred F[REDACTED], M[REDACTED]/Sp[REDACTED]
(R[REDACTED]), Sch[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Beklagter zu 2) auch
Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 20. September 1960 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinwefers, Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
15. Oktober 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

62

- 2 -

Tatbestand:

Am 19. November 1956 befuhr der Zweitbeklagte mit dem Wagen des Erstbeklagten die Ko[REDACTED] Straße in B[REDACTED] in südlicher Richtung, d.h. in Richtung Bad G[REDACTED]. Als der Zweitbeklagte sich der von Osten senkrecht in die Koblenzer Straße einmündenden Wö[REDACTED]straße näherte, wollte die Klägerin die Ko[REDACTED] Straße von dem westlichen Bürgersteig aus überqueren.

Die Fahrbahn der Ko[REDACTED] Straße war damals bis zur Einmündung der Wö[REDACTED]straße zwölf Meter breit. Unmittelbar hinter der Wö[REDACTED]straße in Richtung Bad G[REDACTED] verengt sich die Fahrbahn der Ko[REDACTED] Straße wegen des stark vorspringenden westlichen Bürgersteiges auf 8,40 m.

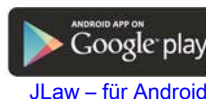
In Höhe des nach Bad G[REDACTED] zu gelegenen - also südlichen - Bürgersteigs der Wö[REDACTED]straße befand sich auf der Fahrbahn der Ko[REDACTED] Straße ein mit Zebrastreifen kenntlich gemachter Überweg für Fußgänger. Seine Streifen waren allerdings kaum noch sichtbar.

Als der Zweitbeklagte sich der Wö[REDACTED]straße näherte stand mitten auf der Ko[REDACTED] Straße in Höhe der Einmündung der Wö[REDACTED]straße der Polizeihauptwachtmeister H[REDACTED] als Verkehrsposten. Er bediente sich zur Regelung des Verkehrs einer nach beiden Seiten rot strahlenden Handleuchtkelle. Kurz bevor der Zweitbeklagte die Einmündung der Wö[REDACTED]straße erreicht hatte, hob H[REDACTED] die Handleuchtkelle hoch, machte eine Wendung um 90°, so daß er nunmehr in Richtung Bad G[REDACTED] sah und streckte die Arme quer zur Fahrtrichtung der Ko[REDACTED] Straße aus. Auf dieses Zeichen hin betrat die Klägerin die Fahrbahn der Ko[REDACTED] Straße, um sie hinter dem Verkehrsposten zu überschreiten. Hierbei wurde sie vom Wagen des Erstbeklagten erfaßt und schwer verletzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Als Schadensersatz hat der Haftpflichtversicherer der Beklagten 7 800,-- DM gezahlt. Die Klägerin hat ihren Schaden (Ersatz für Kleidung, Krankenhauskosten, Arztkosten, Verdienstausfall, Nachzahlung zur Sozialversicherung) spezifiziert und mit insgesamt 10 713,82 DM angegeben; den Schmerzensgeldanspruch gegen den Zweitbeklagten bewertet sie mit 10 000,-- DM, hat aber die Festsetzung seiner Höhe dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Die Klägerin hat in 1. Instanz einen Teilbetrag ihres Schadens in Höhe von 5 000,-- DM geltend gemacht, und zwar

- 1.) den restlichen Vermögensschaden (10 713,82 abzüglich gezahlter 7 800,-- DM) mit 2 913,82 DM gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner und
- 2.) einen Teilbetrag des Schmerzensgeldes mit 2 086,18 DM gegen den Zweitbeklagten.

Das Landgericht hat den gegen beide Beklagte erhobenen Klageanspruch zu 1) abgewiesen, den Schmerzensgeldanspruch zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gegen das Urteil haben die Klägerin und der Zweitbeklagte Berufung eingelegt.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz die Klage dahin erweitert, daß sie nunmehr mit der Klage auf Grund behaupteter weiterer Schäden und unter Berücksichtigung der Zahlung des Haftpflichtversicherers der Beklagten sowie den Leistung der Barmer Ersatzkasse, der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Berufungsgenossenschaft bei einem Gesamtvermögensschaden von 14 102,99 DM von beiden Beklagten Zahlung von 4 106,17 DM und außerdem von dem Beklagten zu 2)

Zahlung des gesamten Schmerzensgeldes verlangt, das sie weiterhin in Höhe von 10 000,-- DM für angemessen hält. Ferner hat die Klägerin die Klage in der Berufungsinstanz dahin erweitert, daß sie nunmehr die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich künftiger Schäden begehrt.

Die Klägerin beantragt,

in Abänderung des angefochtenen Urteils

I. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

an sie DM 4 106,17 nebst 4 % Zinsen von

1. DM 2 694,24 seit 11. April bis 5. Mai 1958,
 2. DM 1 789,72 seit 6. Mai bis 6. Juni 1958,
 3. DM 2 913,82 seit 7. Juni bis 20. August 1958,
 4. DM 3 188,02 seit 1. September bis 18. August 1958,
 5. DM 3 508,62 seit 19. September bis 14. Januar 1959,
 6. DM 3 759,62 seit 15. Januar bis 31. März 1959,
 7. DM 4 106,17 seit 1. April
- zu zahlen;

II. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr in Zukunft auf Grund des Unfalls vom 19. November 1956 noch erwachsen sollte, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a) der Beklagte zu 1) nur im Rahmen der in § 12 StVG in Verb. mit Art. 7 des Ges. vom 16. Juli 1957 bestimmten Höchstbeträge mit dem Beklagten zu 2) gesamtschuldnerisch haftet,
- b) die Klägerin sich die Beträge anrechnen zu lassen hat, in deren Höhe außer einem bereits berücksichtigten Betrag von 2 196,82 ihr Ersatzanspruch auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen ist;

III. den Beklagten zu 2) ferner zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 20. November 1956 zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat wie folgt erkannt:

Die Berufung des Beklagten zu 2) gegen das am 26. November 1958 verkündete Grund- und Teilurteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn - 7 O 91/58 - wird zurückgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin und auf die in der Berufungsinstanz vorgenommene Erweiterung der Klage wird das vorbezeichnete Urteil wie folgt abgeändert:

1. Der in der Berufungsinstanz gestellte Klageantrag zu wird in Höhe von 580,42 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9. Juli 1959 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
2. Der in der Berufungsinstanz gestellte Klageantrag zu III wird zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin zu 3/4 allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr in Zukunft auf Grund des Unfalls vom 19. November 1956 noch erwächst, jedoch mit der Maßgabe, daß
 - a) der Beklagte zu 1) nur im Rahmen der im Straßenverkehrsgesetz bestimmten Höchstbeträge mit dem Beklagten zu 2) gesamtschuldnerisch haftet,
 - b) die Klägerin sich die Beträge anrechnen zu lassen hat, in deren Höhe außer einem bereits berücksichtigten Betrage von 2 196,82 DM ihr Ersatzanspruch auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen ist.
4. Mit den weitergehenden Klageanträgen wird die Klägerin abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin Verurteilung entsprechend ihren Anträgen in der Berufungsinstanz. Die Beklagten beantragen, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Zweitebeklagte den Unfall verschuldet habe. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen, sie werden auch von den Parteien nicht beanstandet.

Die Klägerin wendet sich jedoch gegen die Schadensverteilung des Berufungsgerichts. Das Gericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin die Fahrbahn erst betreten hat, als die Straße von dem den Verkehr regelnden Polizeibeamten zum Überqueren freigegeben worden war. Zwar dürfe, so meint das Berufungsgericht, ein Verkehrsteilnehmer im allgemeinen darauf vertrauen, daß die Zeichen eines Verkehrspostens von anderen Verkehrsteilnehmern beachtet würden. Die Klägerin habe sich aber wegen der hier gegebenen besonderen Verkehrslage nicht blindlings darauf verlassen dürfen, sie könne im Augenblick des für sie gegebenen Zeichens: "Straße frei" ungefährdet die Fahrbahn überqueren. Es sei daher ein für den Unfall ursächliches mitwirkendes Verschulden, daß sie unmittelbar nach der Zeichengebung ohne Prüfung des schnell fließenden Fahrzeugverkehrs die Straße betreten habe.

Die Rechtsausführungen des Berufungsgerichts sind nicht zu beanstanden. Der Vertrauensgrundsatz kann jedenfalls dann nicht gelten, wenn eine besondere Verkehrslage der Klägerin erkennbar machte, daß ein sofortiges Betreten der Fahrbahn sie gefährden könne. Eine solche besondere Vorsicht erhei-

schende Situation ist auch zu Recht angenommen worden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Verkehrslage für die Verkehrsteilnehmer nicht übersichtlich. Es herrschte Dunkelheit und die Straße war schlecht beleuchtet. Die Straße verengte sich stark für den nach Süden fahrenden Verkehr. Es handelte sich um einen erheblichen und schnellen Verkehr auf der Ko[REDACTED] Straße. Der verkehrsregelnde Polizeibeamte stand mitten im Fahrzeugverkehr. Seine Zeichen konnten von einem Teilnehmer des schnell fließenden Fahrzeugverkehrs leicht übersehen werden. Dies alles war der Klägerin erkennbar.

Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht unter diesen Umständen von der Klägerin zur Erfüllung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verlangt hat, sie habe sich nicht blindlings auf das Zeichen verlassen dürfen, sondern vor dem Betreten der Fahrbahn überzeugen müssen, ob dies Zeichen auch von den sie gefährdenden Teilnehmern des schnell fließenden Verkehrs beachtet werde. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß die Klägerin sich leicht durch einen Blick nach links die erforderliche Gewißheit habe verschaffen können.

Die Revision meint noch, die Klägerin habe alle Anforderungen erfüllt, da sie nach ihrer Erklärung in Richtung des Zweitbeklagten geblickt habe. Hierbei ist übersehen, daß das Berufungsgericht für diesen Fall ein Verschulden in ungenügender Beobachtung des herankommenden Verkehrs erblickt. Irrig ist auch die Auffassung der Revision, die Klägerin habe selbst dann die Straße überqueren dürfen, wenn sie den vom Zweitbeklagten gesteuerten Wagen gesehen hätte. Sie durfte bei der festgestellten Sachlage nicht gewiß sein, der schnell herannahende Zweitbeklagte habe das Zeichen des Polizeibeamten erkannt und werde rechtzeitig anhalten. Auch die Tatsache, daß andere Fußgänger mit oder nach ihr die Straße betreten wollten, enthob sie nicht der eigenen Prüfung.

Die Schadensverteilung selbst ist mit der Revision nicht angreifbar, da ihr keine rechtsirrtümliche Auffassung zugrunde liegt.

Die Rüge der Revision zur Höhe des Betrages von 580,42 DM ist im Ergebnis nicht begründet. Sie beruht darauf, daß im Berufungsurteil irrigerweise der abzuziehende Betrag mit 9 976,82 DM aufgeführt ist. Dann wären nicht nur 580,42 DM, sondern 600,42 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Eine Zusammenstellung der in Frage stehenden Beträge ergibt jedoch den um 20.- DM höheren Abzugsbetrag, nämlich 9 996,32 DM.

Die Revision der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Haub

Dr. Graf